

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/12/22 2003/12/0202

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

91/02 Post

Norm

Dienstrechtliche Sonderregelungen ausgegliederten Einrichtungen 1997 §2;

Dienstrechtliche Sonderregelungen ausgegliederten Einrichtungen 1997 §9;

DRSG-AE 1997 §2 idF 2000/I/095;

DRSG-AE 1997 §9 idF 2000/I/094;

PTSG 1996 §17 Abs1 idF 1999/I/031;

PTSG 1996 §17 Abs1;

PTSG 1996 §17 Abs1a idF 1999/I/161;

PTSG 1996 §17 Abs1a idF 2001/I/010;

PTSG 1996 §17 Abs2 idF 2001/I/010;

PTSG 1996 §17 Abs2;

PTSG 1996 §17a Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2003/12/0205

Rechtssatz

Ein Beamter, der sich bereits vor dem Inkrafttreten der PTSG-Novelle, BGBl. I Nr. 161/1999, im Vorruhestand befunden hatte, ist auch nach ihrem Inkrafttreten jenem Unternehmensbereich zuzuordnen, in dem er zum Zeitpunkt des Antritts seines Karenzurlaubes vor der Ruhestandsversetzung überwiegend beschäftigt gewesen war. (Hier: Da die Beamtin zuletzt in diesem maßgeblichen Zeitpunkt im Bereich der Mobilkom Austria AG überwiegend verwendet worden war, gilt sie kraft gesetzlicher Zuweisung nach § 17 Abs. 1a PTSG ab dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 161/1999 am 18. August 1999 dem Unternehmensbereich der Telekom Austria AG auf die Dauer ihres Dienststandes zugewiesen. Dies begründet für sonstige aus dem Dienstverhältnis entstehende dienst- und besoldungsrechtliche Streitigkeiten die Zuständigkeit des beim Vorstand der Telekom Austria AG eingerichteten Personalamtes und hat Auswirkungen auf die besoldungsrechtliche Stellung der Beamtin nach § 9 DRSG-AE in Verbindung mit der auf § 17a Abs. 3 PTSG gestützten Telekom-Bezügeverordnung.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003120202.X03

Im RIS seit

08.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at